

Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung (Herabsetzung der Jahresnorm)

LandeslehrerInnen

Aus gesundheitlichen Gründen:

- auf Ansuchen der LandeslehrerInnen
- bis zur Hälfte des Ausmaßes der Jahresnorm, aber mindestens 360 Jahresstunden der Unterrichtsverpflichtung
- nur im Gesamtausmaß von höchstens 2 Jahren
- 75 % der Bezüge bei Herabsetzung auf 50 % bis 75 % der Jahresnorm
- volle Anrechnung für Ruhegenuss und Vorrückung
- Ansuchen im Anlassfall

Aus beliebigem Anlass:

- wenn keine wichtige Interessen entgegen stehen
- bis zur Hälfte des Ausmaßes der Jahresnorm
- die verbleibende Unterrichtstätigkeit hat ganze Unterrichtsstunden zu umfassen
- für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen davon
- Ansuchen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Unterrichtsjahres
- anteilmäßiger Bezug (50 % der Bezüge bei Herabsetzung auf 50 % der Jahresnorm)
- höchstens 10 Jahre (Jahre der Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes zählen nicht dazu), dann geht der Anspruch auf eine volle Unterrichtsverpflichtung verloren

Die Herabsetzung der Jahresnorm für LandeslehrerInnen ist auf Antrag zu gewähren

- zur Betreuung eines Kindes für dessen Unterhalt LandeslehrerInnen oder deren Ehegatten überwiegend aufkommen
- bis höchstens zum Schuleintritt jedes Kindes (d.h. keine Beschränkung auf 10 Jahre), Antragstellung spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn

I L-VertragslehrerInnen

Änderung des Beschäftigungsausmaßes

- auf Antrag bis auf die Hälfte der Vollbeschäftigung
- für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres
- höchstens für 5 Jahre

zur Betreuung eines Kindes, für dessen Unterhalt LandesvertragslehrerInnen oder deren Ehegatten überwiegend aufkommen

- für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres
- bis höchstens zum Schuleintritt jedes Kindes
- Antragstellung spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn
- anteilmäßiges Entgelt (50 % des Entgeltes bei Herabsetzung auf 50 % der Jahresnorm)

II L-VertragslehrerInnen

Jedes individuell vereinbarte Beschäftigungsausmaß mit dem Dienstgeber ist möglich.

Während der Herabsetzung der Jahresnorm:

- Suppliierverpflichtung: Grundsätzlich Nein bei Teilzeit aus gesundheitlichen Gründen.
- Bei Teilzeit zur Betreuung eines Kindes nur im Notfall.
- Beaufsichtigungsstunden: Aliquot zum Prozentausmaß der herabgesetzten Jahresnorm.
- Teilnahme an Schulkonferenzen ist verpflichtend.
- Teilnahme an Elternsprechtagen aliquot zur Verminderung.

§ 47 LDG

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Landeslehrer Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Landeslehrers, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.